



Verordnung

über die Verlegung und Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenzell hat in seiner Sitzung am 9. November 2023 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idGF, iVm §§40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Ein Teilstück des öffentlichen Weges (Ortschaft Obermauer), Parzellennummer 2442/2, EZ 125, KG 46161 Untermauer I wird als öffentliche Straße aufgelassen bzw. verlegt.

§ 2

Die genaue Lage der Verlegung des Weges bzw. des aufgelassenen Teilstückes ist aus Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Wagneder, Dr. Dorfwirth Straße 3, 4910 Ried im Innkreis, GZ: 12250A/21, vom 05.11.2021 im Maßstab 1:500 ersichtlich, welche beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, idGF, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister



Thomas Priewasser

Angeschlagen am: 10.11.2023

Abgenommen am: 27.11.2023